



Bericht über die Wirtschaftlichen Hilfen im Amt für Soziales 2017



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung

2. Leistungen der Zeppelin-Stiftung
 - 2.1. Förderung der Jugendhilfe
 - 2.1.1. Zuschüsse zu Schülerferien
 - 2.1.2. Förderung von Familienferienaufenthalten für kinderreiche Familien und für Familien mit niedrigem Einkommen
 - 2.2. Förderung der Altenhilfe i.S.v. Förderung von Seniorenveranstaltungen
 - 2.3. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - 2.4. Förderung des Wohlfahrtswesens
 - 2.5. Förderung mildtätiger Zwecke
 - 2.5.1. Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen
 - 2.5.2. Zusatztaschengeld für Heimbewohner
 - 2.5.3. Einzelfallbeihilfen
 - 2.5.4. Wohnungsnotfallpaket
 - 2.5.5. Weihnachtsbeihilfe für Bedürftige
 - 2.5.6. Weihnachtsbeihilfe für Heimbewohner
 - 2.5.7. Ergänzende Leistungen der Zeppelin- Stiftung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche

3. Barbara- Mängel-Stiftung

4. Tafelausweise

5. Wohngeld

6. Blick in die Zukunft

1. Einleitung

In Friedrichshafen leben derzeit rund 61.000 Menschen.

Die Hälfte der Einwohner ist bereits heute älter als 40 Jahre, 16,3 % sind unter 18 Jahren. Das Durchschnittsalter beträgt in Friedrichshafen 43,9 Jahre und liegt somit etwas über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg (43,2 Jahre). Im Jahr 1970 lag es noch bei 35 Jahren.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt in Friedrichshafen laut Zensus 2011 bei 2,1 Personen. Prozentual liegt der Anteil der Ein-Personen-Haushalte bei 39,2%, in Haushalten mit 2 Personen leben 32,2 % der Menschen. Lediglich 3,4 % der Einwohner leben in einem 5 Personen-Haushalt.

Die Forschung geht davon aus, dass sich in hoch entwickelten Gesellschaften innerhalb der kommenden 30 Jahre keine wesentlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung ergeben, sofern keine unabsehbaren Ereignisse eintreten. Die Geburtenquote ist in Deutschland seit Jahren mit durchschnittlich 1,5 Kindern pro Paar nahezu gleichbleibend.

Jeder 33. Einwohner in Baden-Württemberg ist heute bereits pflegebedürftig. Aufgrund der sich ändernden demographischen und familiären Rahmenbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass das potentielle häusliche Pflegepersonal im Rahmen der Familienstrukturen abnimmt und sich die Nachfrage nach einer professionellen Betreuung in Pflegeheimen sowie durch ambulante Pflegedienste weiter verstärken wird.

Für den Bereich der Wirtschaftlichen Hilfen der Zeppelin-Stiftung ist es aus oben genannten Gründen zukünftig deshalb verstärkt notwendig, im Bereich der Altenhilfe anzusetzen. Gerade auch die Familien und Personen mit niedrigem Einkommen sollten jedoch besonders beachtet und in den Fokus gerückt werden, da die Wohnkosten (Miete, Energie und Instandhaltung) im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden sehr hoch sind.

Im nachfolgenden Bericht wird Auskunft über die Projekte und die Bedeutung der Wirtschaftlichen Hilfen im Amt für Soziales der Stadt Friedrichshafen in Zusammenarbeit mit der Zeppelin-Stiftung gegeben.

Anträge für Förderungen können beim Amt für Soziales der Stadt Friedrichshafen gestellt werden. In anderen Fällen wird speziell darauf hingewiesen.

2. Leistungen der Zeppelin-Stiftung

Die Satzung der Zeppelin-Stiftung ermöglicht es, im Bereich der Förderung der Jugendpflege (§ 2 II e), der Altenhilfe (§ 2 II f), des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 2 II g), des Wohlfahrtswesens (§2 II h) und der Mildtätigkeit (§ 2II k) im Rahmen der bestehenden Richtlinien wirtschaftliche Hilfen als unterstützende Leistungen zu vergeben.

Zielgruppe:

Nach dem Örtlichkeitsprinzip sind alle Einwohner aus Friedrichshafen und ortsansässige, in Friedrichshafen tätige, Organisationen leistungsberechtigt.

Die weiteren Voraussetzungen sind in den jeweils geltenden Richtlinien dargestellt.

2.1. Förderung der Jugendhilfe (gem. Stiftungssatzung § 2 Abs. 2 e)

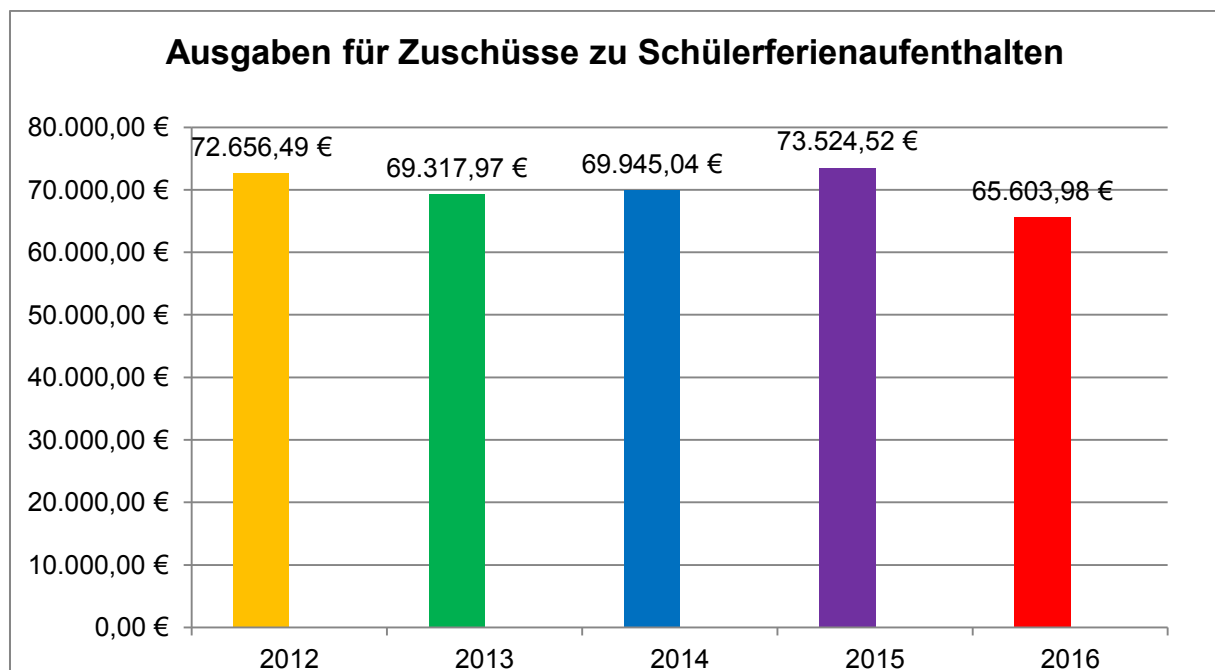
2.1.1. Zuschüsse zu Schülerferienaufenthalten

Die Zeppelin-Stiftung fördert die Durchführung von Schülerferienaufenthalten. Hierzu zählen Veranstaltungen eines Trägers der Jugendhilfe i.S.v. § 75 SGB VIII i.V.m. § 11 LKJHG, die der Erholung und Pflege der Gemeinschaft dienen.

Der Zuschuss beträgt 6,10 € pro Teilnehmer und Ferientag (Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 21 Jahren, die im Stadtgebiet wohnen).

Möglich ist eine Förderung bei einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 21 Tagen (z.B. Zeltlager Seemoos, Benistobel – BDKJ, Zeltlager Magnetsried – Erlöserkirche).

Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, den städtischen Zuschuss ausschließlich zur Verbilligung der Eigenanteile der Teilnehmer aus dem Stadtgebiet zu verwenden.



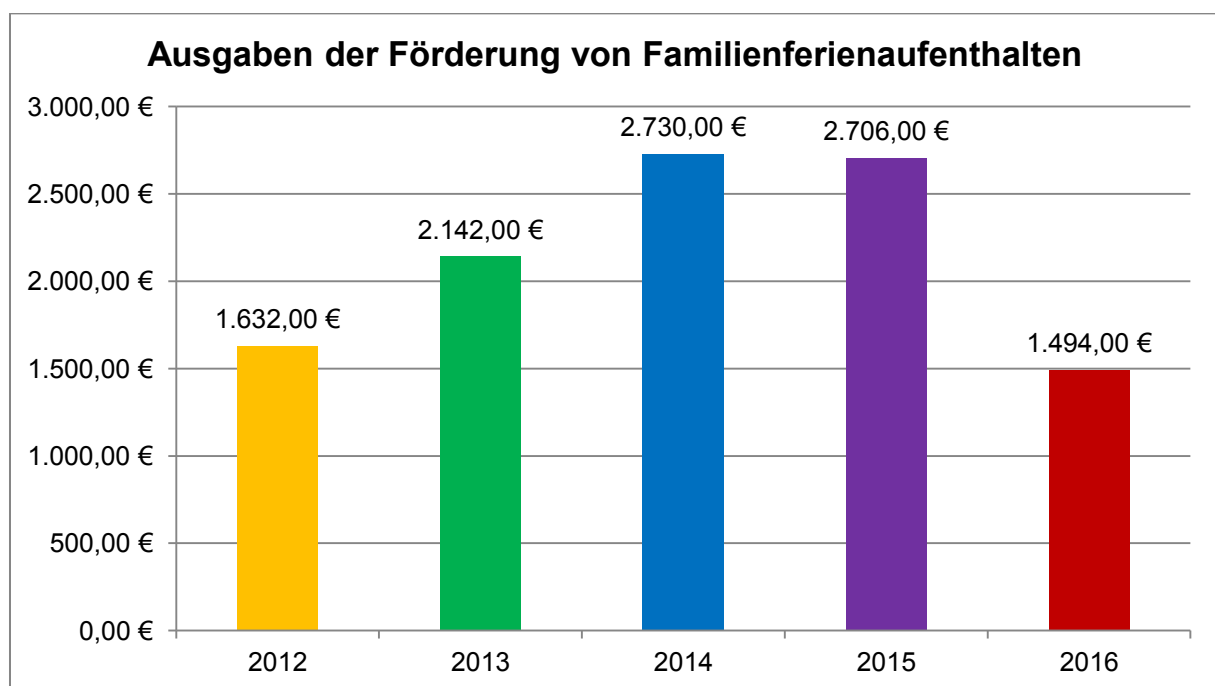
Im Jahr 2016 wurden rund 65.600 € an Zuschüssen zu Schülerferienaufenthalten ausbezahlt.

(siehe Anlage A – Richtlinien über die Förderung von Schülerferienaufenthalten)

2.1.2. Förderung von Familienferienaufenthalten für kinderreiche Familien und für Familien mit niedrigem Einkommen

Förderfähig sind Ferienaufenthalte von in Friedrichshafen wohnhaften Familien mit mindestens 3 Kindern oder einem behinderten Kind, wenn der Ferienort außerhalb von Friedrichshafen liegt.

Seit dem Jahr 1999 umfassen die Leistungen 6 € je Kind und Tag (behinderte Kinder erhalten den doppelten Zuschuss). Möglich ist eine Förderung bei einer Dauer von mindestens 5 Übernachtungen und höchstens 14 Tagen.



Die Anzahl der Familien, die von der Förderung Gebrauch machen, hat sich von 2014 bis 2016 halbiert. Dementsprechend verhalten sich die Ausgaben für die Förderung von Familienferienaufenthalten.

In Friedrichshafen nimmt die Anzahl derer, die als Familie in der Stadt leben, weiter ab. Laut Zensus 2011 beläuft sich der Anteil der 3-Personen-Haushalte auf 12,8 %, die 4-Personen-Haushalte machen 10,4 % aus und lediglich 3,4% der Einwohner leben in einem 5-Personen-Haushalt. Die hohen Wohnkosten und die Ausgaben für den täglichen Bedarf sind sicher mit entscheidend, dass Familien mit mehreren Kindern und/oder geringem Einkommen ihre Ferien vor Ort verbringen.

(siehe Anlage B – Richtlinien zur Förderung von Familienferienaufenthalten)

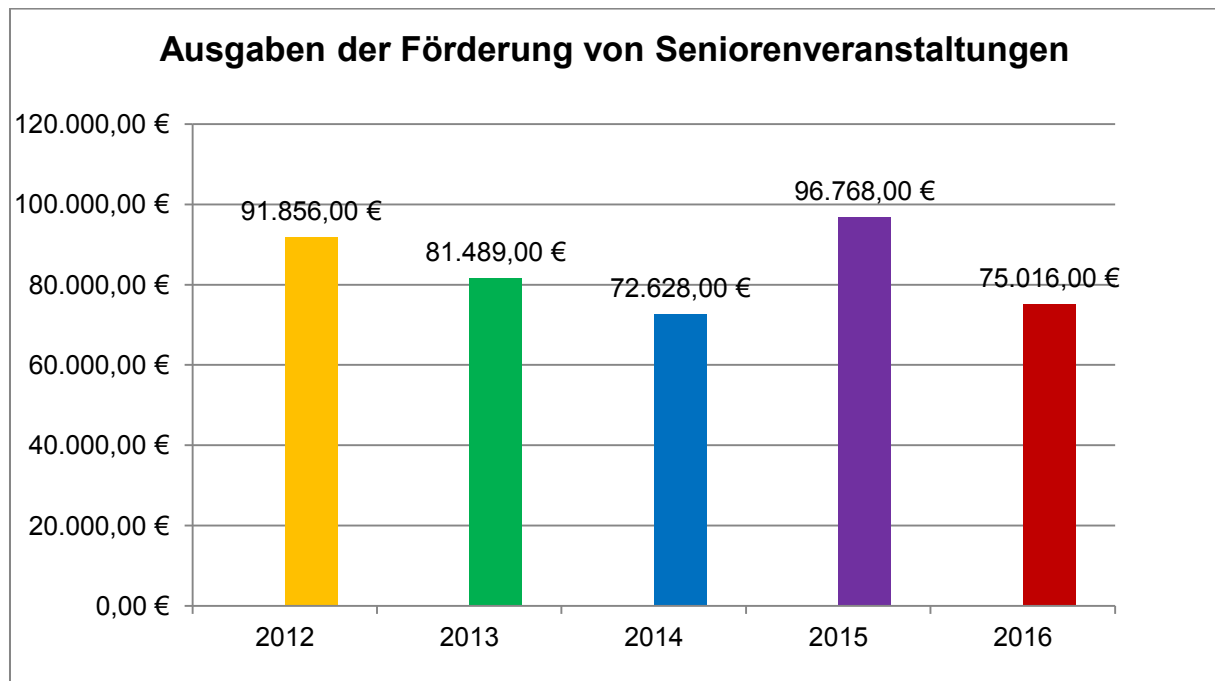
2.2. Förderung der Altenhilfe i.S.v. Förderung von Seniorenveranstaltungen (gem. Stiftungssatzung § 2 Abs. 2 f)

Die Stadt Friedrichshafen bezuschusst aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung eine mehrtägige Seniorenausfahrt (bis max. 3 Tage) pro Jahr oder drei eintägige Seniorenausfahrten pro Veranstalter mit 8 € pro Teilnehmer und Tag.

Begünstigt werden Personen ab dem 65. Lebensjahr, sowie gemeinnützige Träger und Jahrgangsvereinigungen.

Ebenso bezuschusst werden 6 Seniorennachmittage pro Jahr und Veranstalter mit 3 € pro Teilnehmer.

Der Zuschuss ist auf Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, gemeinnützige Träger und Jahrgangsvereinigungen beschränkt.



Die durchschnittlichen Ausgaben für die Förderung von Seniorenveranstaltungen liegen unter Betrachtung der letzten fünf Jahre bei ca. 83.500 €.

(siehe Anlage C – Richtlinien über die Bezuschussung von Seniorenausfahrten und der Seniorennachmittage)

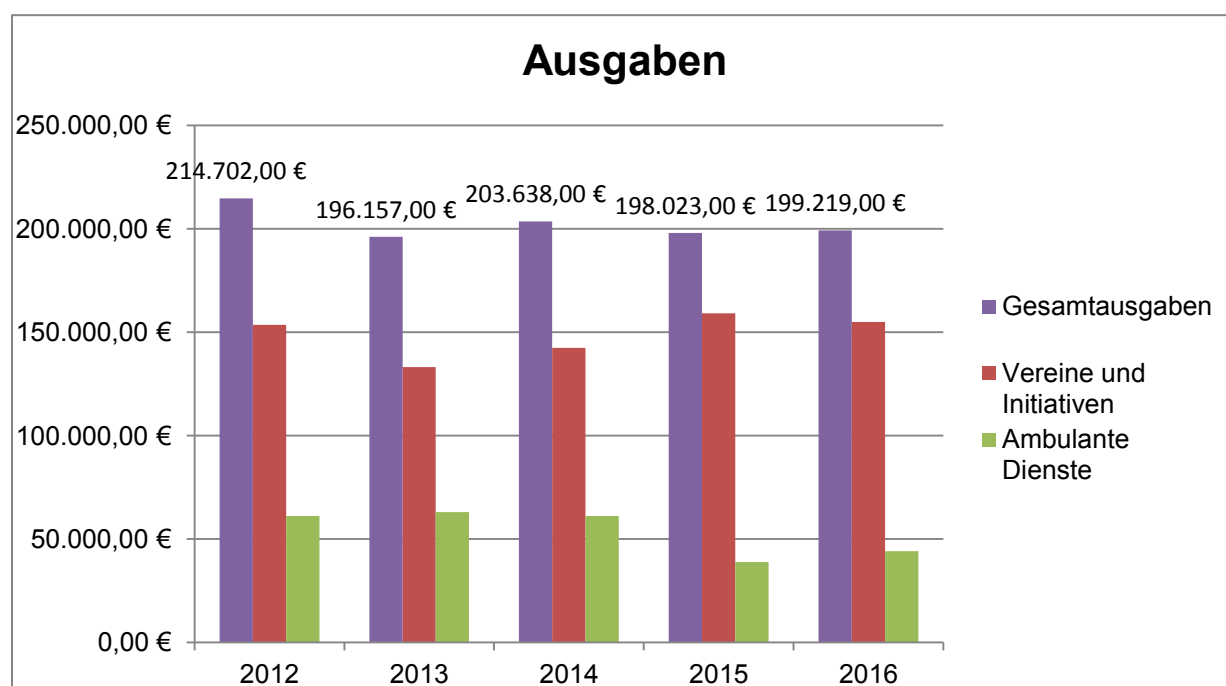
2.3. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (gem. Stiftungssatzung § 2 Abs. 2 g) – Einrichtungen und Maßnahmen der Gesundheitspflege

Der Hospizverein St. Josef erhält seit 2002 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10.000 €.

2.4. Förderung des Wohlfahrtswesens (gem. Stiftungssatzung § 2 Abs. 2 h)

Die Zeppelin-Stiftung fördert im Rahmen des Wohlfahrtswesens die örtlichen gemeinnützigen Träger (z.B. Lebenshilfe e.V., Bahnhofsmision, Teestube e.V.).

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen.



2.5. Förderung mildtätiger Zwecke (gem. Stiftungssatzung § 2 Abs. 2 k – Unterstützung wirtschaftlich Hilfsbedürftiger i.S.v. § 53 Nr. 2 AO)

Eine Körperschaft handelt mildtätig i.S.d. § 53 AO, wenn sie Personen, die sich in einer Notlage befinden, hilft und unterstützt, die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern.

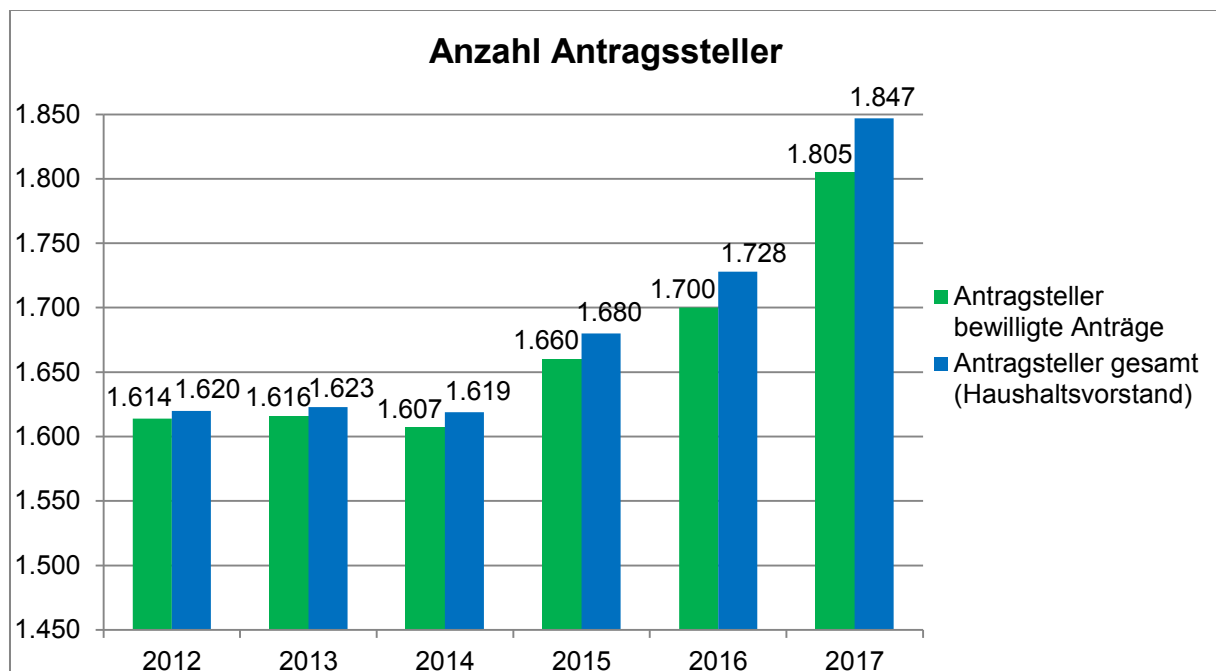
Leistungsberechtigt sind wirtschaftlich Hilfsbedürftige, d.h. Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 des SGB XII.

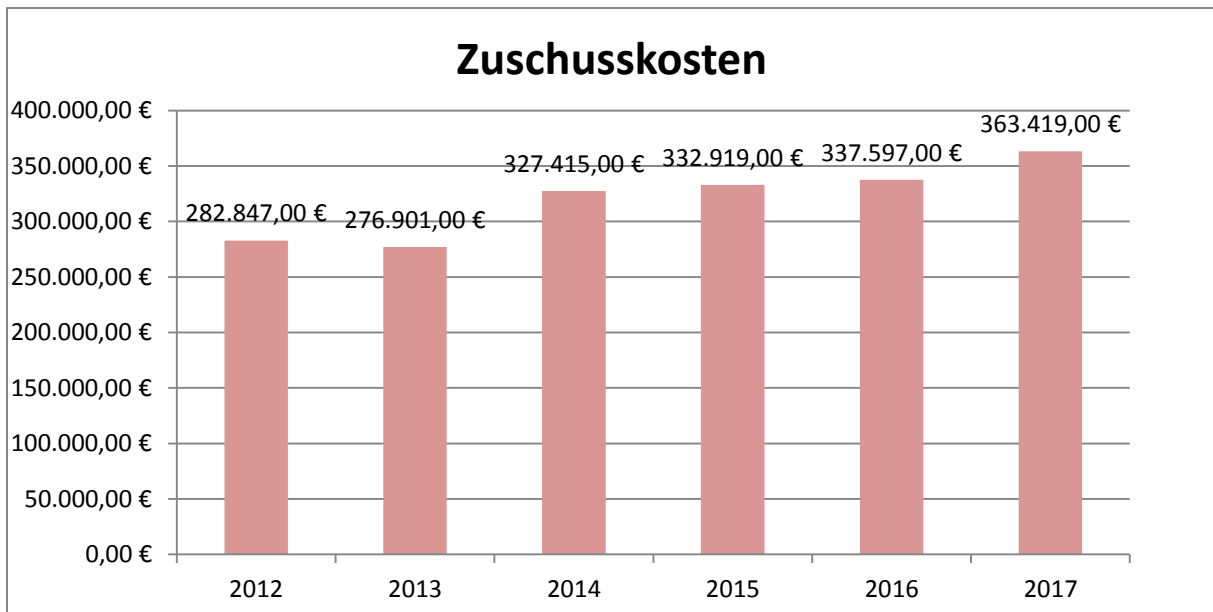
2.5.1. Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen

Förderfähig sind in Friedrichshafen wohnhafte Familien mit mindestens 3 Kindern oder einem behinderten Kind.

Die Leistungen umfassen:

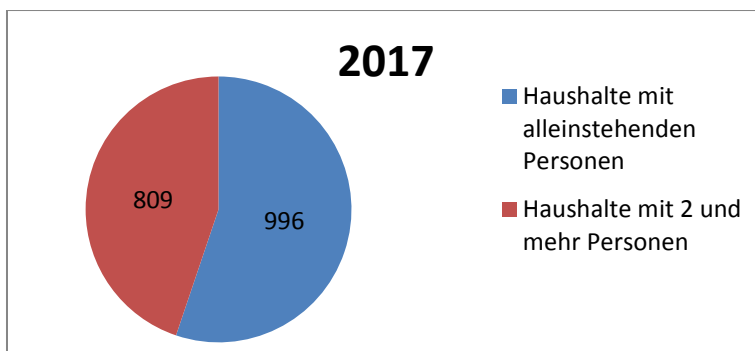
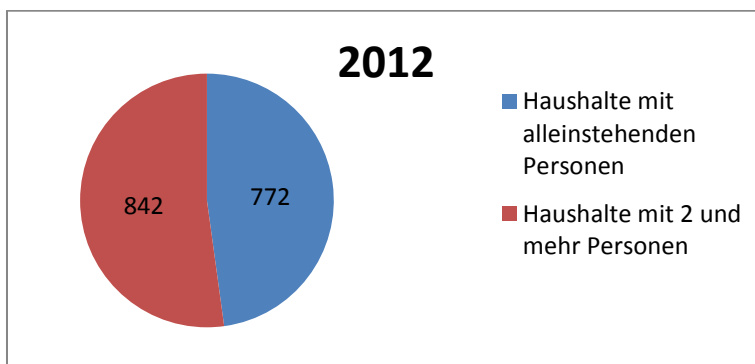
- einen Wasser – und Energiekostenzuschuss
- Freieintritte zum Besuch der städtischen Bäder
- Ermäßigungen für die von der Stadt durchgeführten kulturellen Veranstaltungen
- Gutscheine für Seehasenfestmünzen
- Freieintritte für das Zeppelin-Museum und
- einen Zuschuss zum Schul- und Kindergartenmittagessen





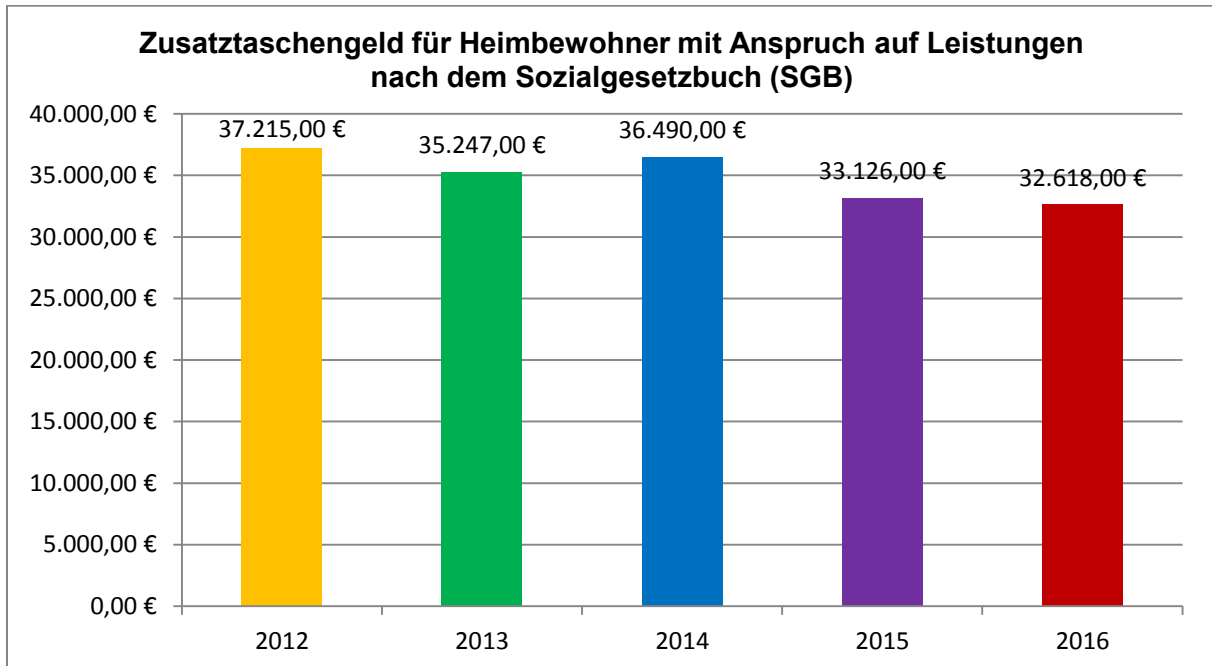
Die Nachfrage nach Zuschüssen und Vergünstigungen bei kinderreichen Familien und bei Personen mit niedrigem Einkommen steigt seit 2014 stetig, beispielsweise kamen 2016 im Vergleich zu 2014 mehr als 100 Anträge dazu.

(siehe Anlage D – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen)

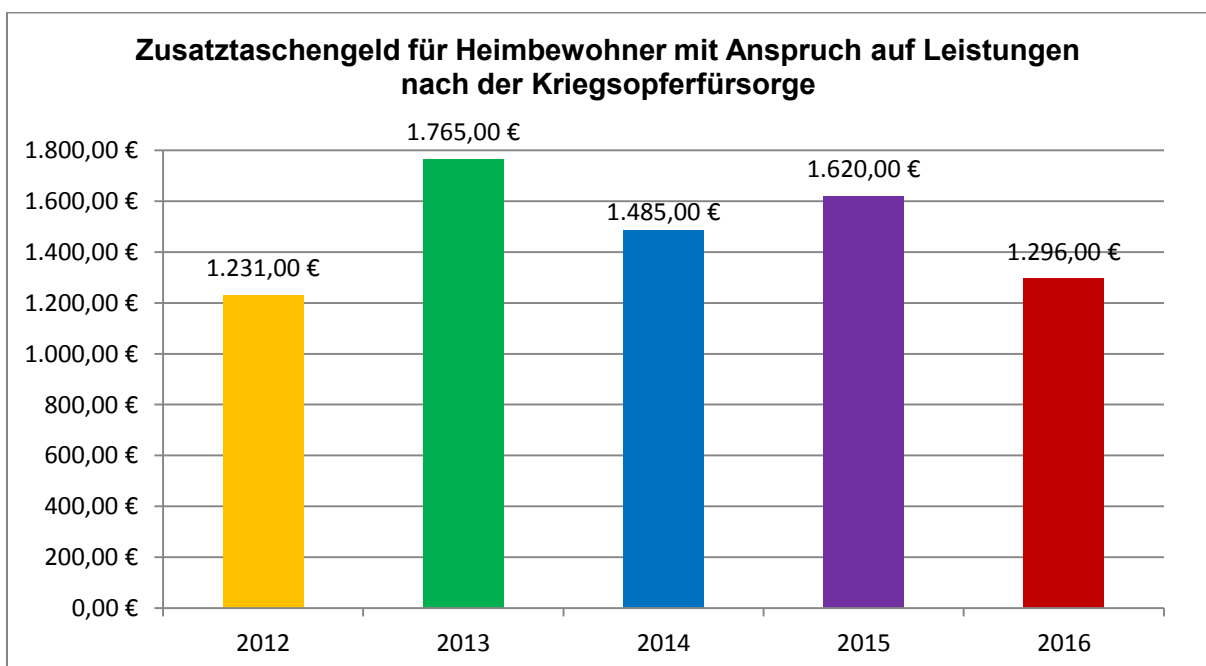


2.5.2. Zusatztaschengeld für Heimbewohner

Bedürftige Bewohner von Seniorenheimen und Seniorenpflegeheimen im Stadtgebiet Friedrichshafen, die Anspruch auf Leistungen der Kriegsofferfürsorge und Sozialhilfe nach SGB XII haben, erhalten ein monatliches Zusatztaschengeld in Höhe von 25 % des Barbetrags für volljährige Heimbewohner.



Die Anzahl der Heimbewohner, die Zusatztaschengeld mit Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erhalten belaufen sich in den letzten Jahren zwischen 100 - 120 Personen mit einem durchschnittlichen Zusatztaschengeld von ca. 300 € pro Jahr pro Person.



Die Anzahl der Heimbewohner, die Zusatztaschengeld im Rahmen der Kriegsopferfürsorge erhalten, belaufen sich in den letzten Jahren auf 4 – 6 Personen mit einem durchschnittlichen Zusatztaschengeld von ca. 300 € pro Jahr pro Person.

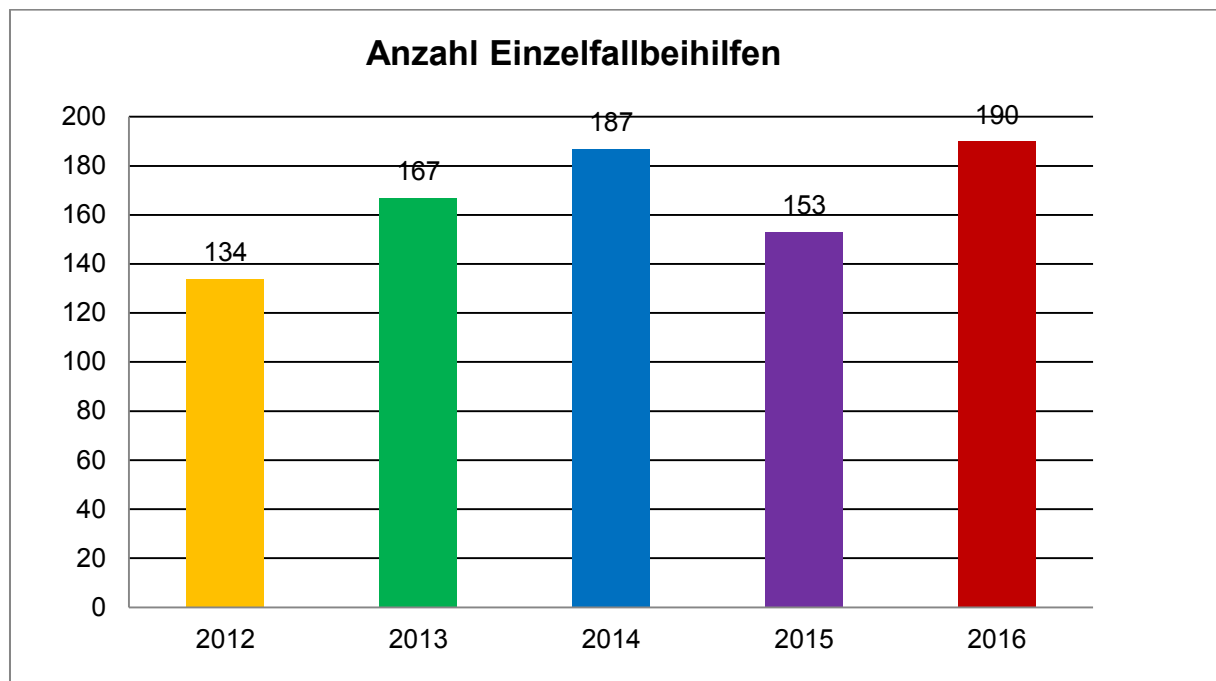
(siehe Anlage E – Richtlinien über die Gewährung eines Zusatztaschengeldes an Bewohner der örtlichen Alten- und Altenpflegeheime)

2.5.3. Einzelfallbeihilfen

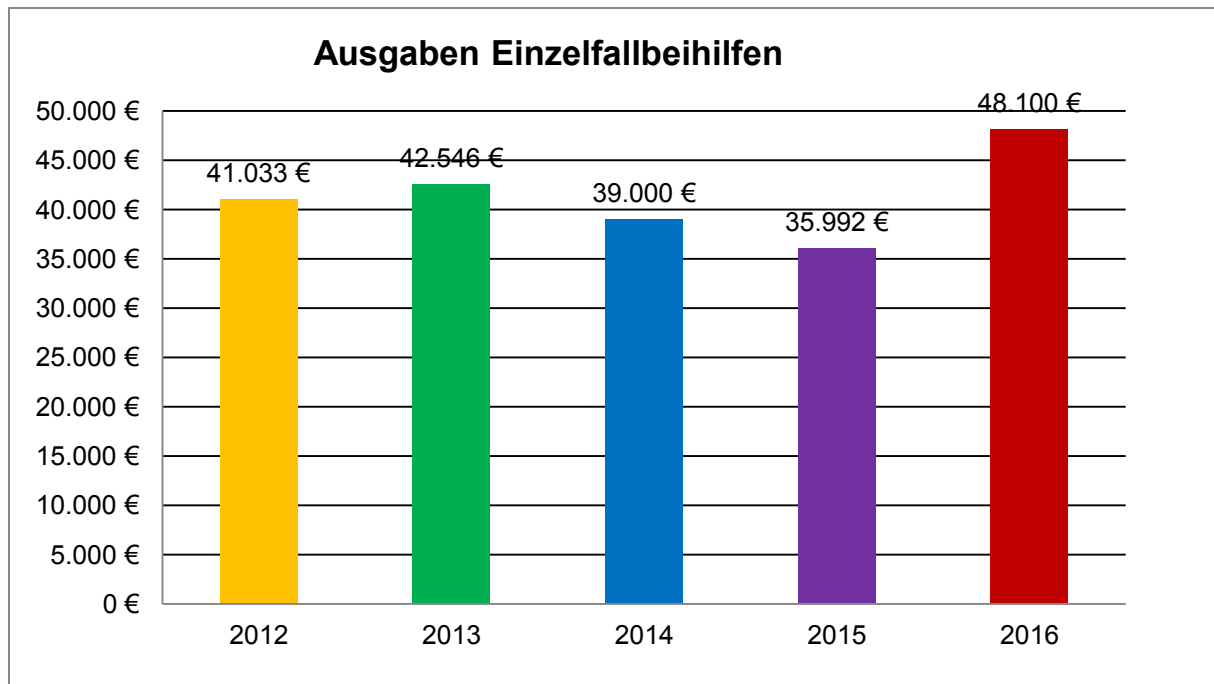
Die Zeppelin-Stiftung unterstützt Personen in besonderen sozialen Lebenslagen mit individuellen Einzelfallbeihilfen in Form von Zuschüssen und Darlehen.

Die Voraussetzungen sind in § 53 Nr. 2 AO geregelt, welcher Personen umfasst, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 des SGB XII.

Die Leistungen im Einzelfall sind eng gekoppelt an die Analyse der persönlichen Gesamtsituation der Antragsteller sowie eine damit verbundene Beratung bzw. Begleitung durch den sozialen Dienst der Stadt Friedrichshafen.



Die Anzahl der Einzelfallbeihilfen ist im letzten Jahr um ca. 20 % gestiegen. Fast die Hälfte der Antragsteller von Einzelfallbeihilfen war 2016 zwischen 45 und 64 Jahre alt.



Die durchschnittlichen Ausgaben für die Einzelfallbeihilfe belaufen sich auf rund 41.000 € pro Jahr.

2.5.4. Wohnungsnotfallpaket

Seit Oktober 2014 werden Einzelfallbeihilfen im Rahmen des Wohnungsnotfallpaketes erbracht. Beim Wohnungsnotfallpaket handelt es sich um die Gewährung einer wirtschaftlichen Unterstützung in Form von Darlehen und/oder Beihilfen für Menschen aus Friedrichshafen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

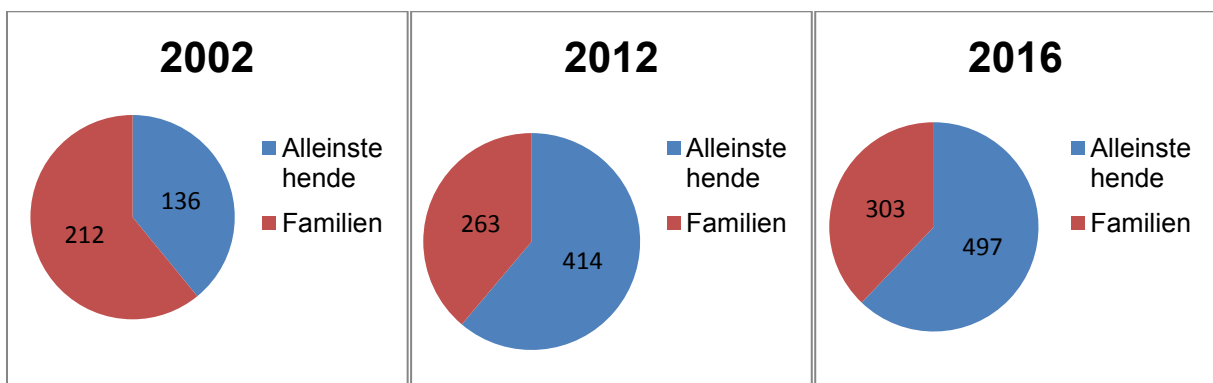
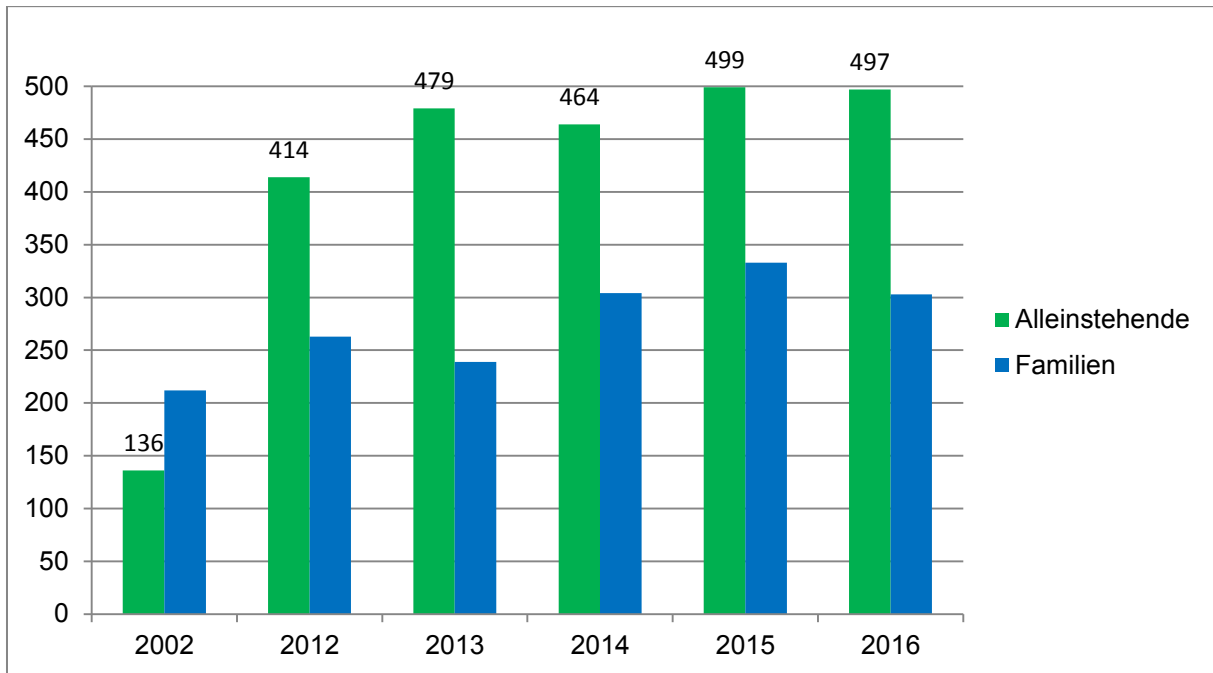
Ziel des Wohnungsnotfallpaketes ist es, Maßnahmen anzubieten, um eine Wohnung zu finden oder den Wohnungserhalt zu sichern. Es werden Unterstützungen gewährt für z.B. Kautionszahlungen, Geschäftsanteile, Maklercourtage, Umzugskosten, Erstausrüstung, Abschlagszahlungen, Instandhaltungskosten, soweit keine gesetzlichen Leistungen anderer Träger vorrangig zu behandeln sind.

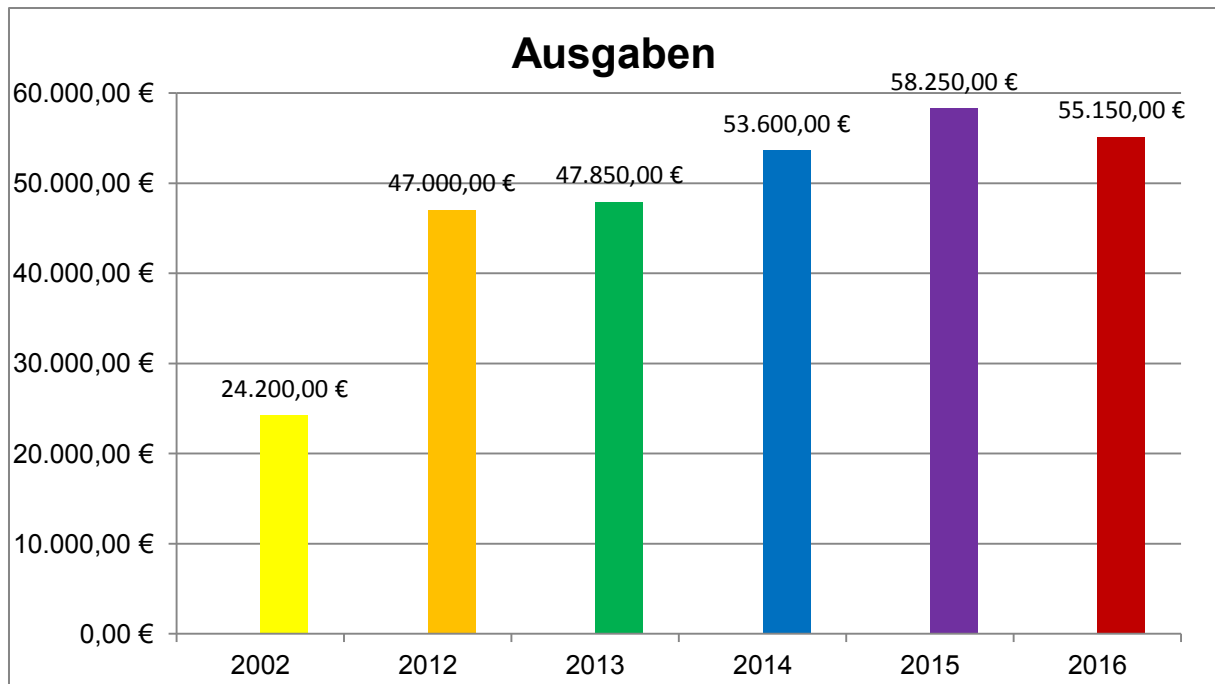
Es gelten die Einkommensgrenzen nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen (siehe Anlage D). Eine Inanspruchnahme der Beratung und damit verbunden die Klärung der Gesamtsituation in der Fachstelle für Wohnungsnotfälle im Amt für Soziales ist Voraussetzung, um eine finanzielle Unterstützung aus dem Wohnungsnotfallpaket zu erhalten.

In den Jahren 2015 – 2017 wurden 5 Beihilfen in Höhe von insgesamt 2.550 € und 6 Darlehen in Höhe von insgesamt 6.935,15 € vergeben.

2.5.5. Weihnachtsbeihilfe für Bedürftige

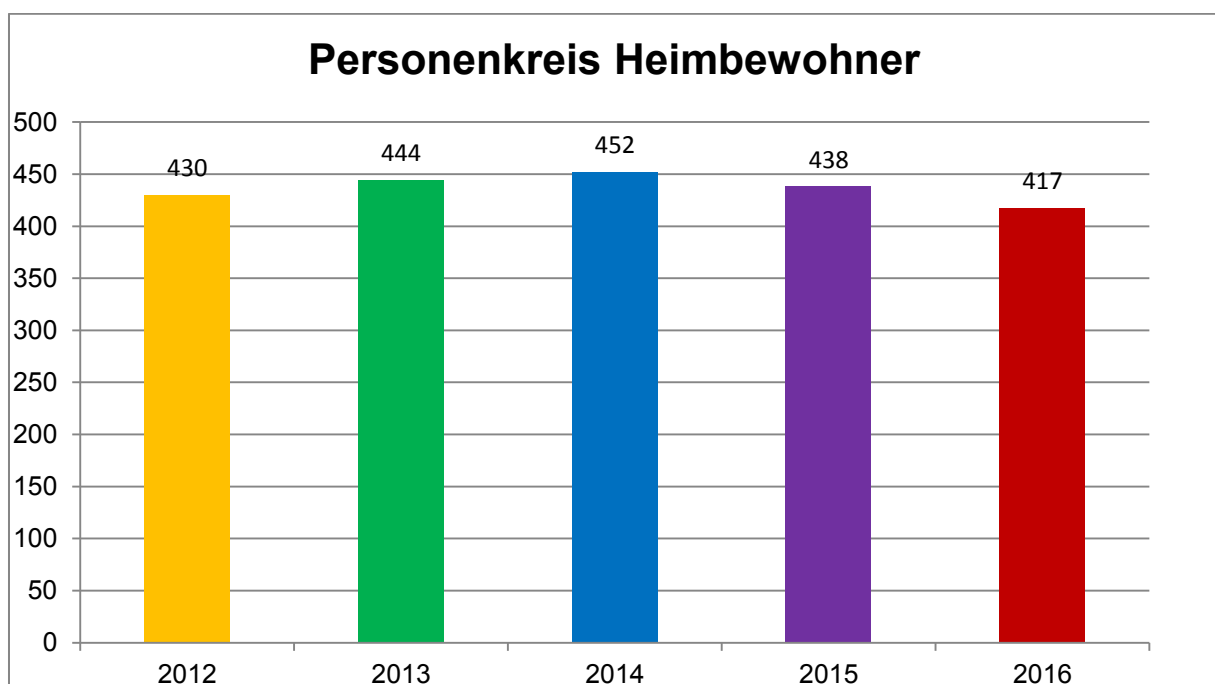
Die „Weihnachtsbeihilfe für Bedürftige“ der Zeppelin-Stiftung dient dazu, Menschen in der Weihnachtszeit zu unterstützen. Ziel ist es, die Weihnachtsbeihilfe Familien und Einzelpersonen zukommen zu lassen, für die es sich schwierig gestaltet, ein angemessenes Weihnachtsfest zu begehen. Mittlerweile sind 29 Organisationen und Initiativen aus Friedrichshafen in die Umsetzung des Projekts mit eingebunden.

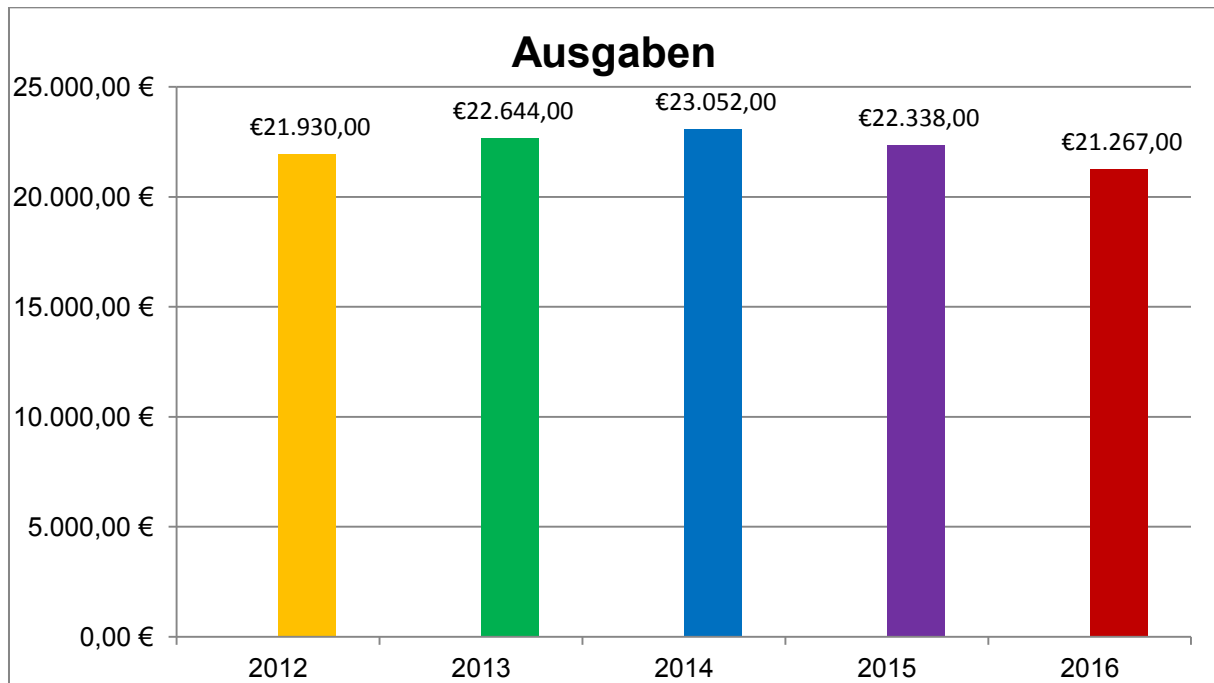




2.5.6. Weihnachtsbeihilfe für Heimbewohner

Bedürftige Bewohner in Altenheimen, Behinderteneinrichtungen sowie Kinder- und Jugendheimen, die in Friedrichshafen wohnhaft sind oder mindestens 1 Jahr in Friedrichshafen gewohnt haben, erhalten einmal jährlich aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung 51€/Person als Weihnachtsbeihilfe.





2.5.7. Ergänzende Leistungen der Zeppelin-Stiftung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche

Seit dem Jahre 2014 bezuschusst die Zeppelin-Stiftung die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zusätzlich zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit maximal 120 € /Jahr /Person.

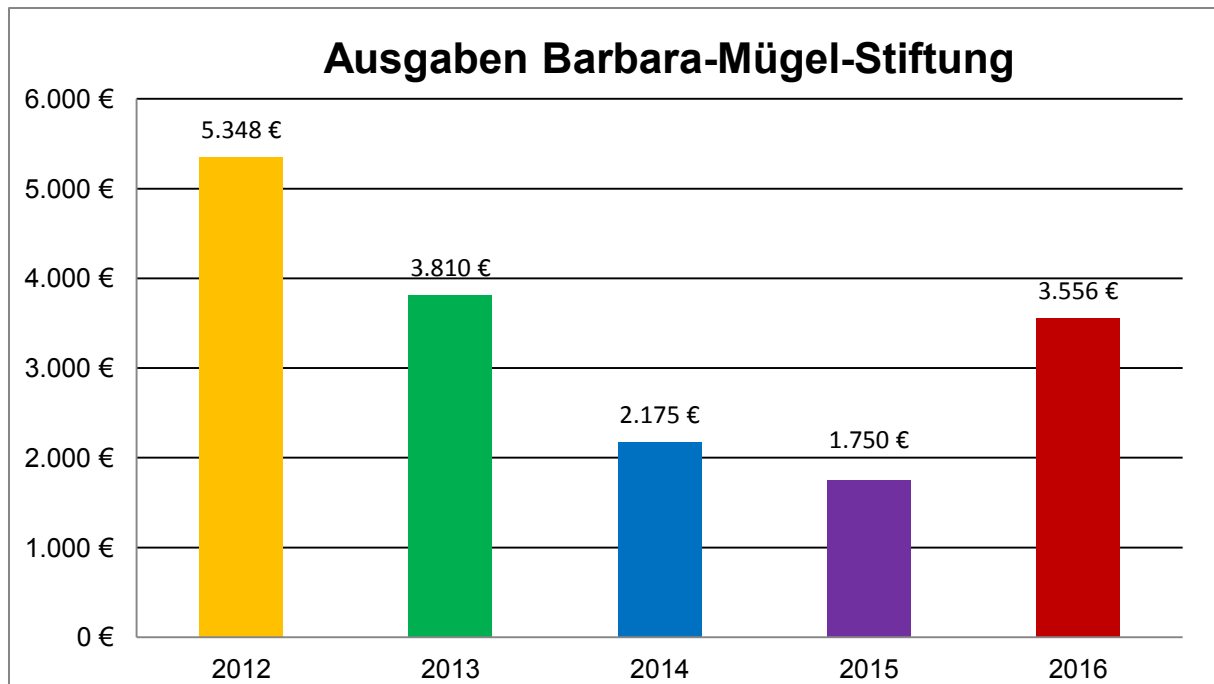
Mit der aufstockenden Freiwilligenleistung der Zeppelin-Stiftung können Kindern und Jugendlichen z. B. eine Mitgliedschaft im Sportverein, Musikschulunterricht oder der Kauf von Sportbekleidung ermöglicht werden.

Anträge können beim Landratsamt Bodenseekreis gestellt werden (siehe Anlage F – Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Bodenseekreis).

Im Jahr 2016 wurden 59 Anträge bewilligt und aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung insgesamt 5.599 € ausgezahlt.

2. Barbara-Mügel-Stiftung

Barbara Mügel hat die Stadt Friedrichshafen im Jahr 1983 zu ihrer Alleinerbin eingesetzt und beauftragt, den Nachlass als Barbara-Mügel-Stiftung zu verwalten und die Stiftungserträge für die Förderung körperbehinderter Kinder aus dem Stadtgebiet zu verwenden.



3. Tafelausweise

Die Tafel e.V. in Friedrichshafen unterstützt Personen mit niedrigem Einkommen durch die Möglichkeit, zu günstigen Preisen Lebensmittel einzukaufen. Das Angebot nutzen bis zu 100 Kunden pro Tag.

Tafelausweise können unter anderem beim Amt für Soziales der Stadt Friedrichshafen beantragt werden.

4. Wohngeld

Das Wohngeld ist eine Aufgabe, bei der sich der Bund und die Länder die Kosten je zur Hälfte teilen. Die Stadt Friedrichshafen übernimmt die Bearbeitung der Antragstellung.

Zielgruppe:

Grundsätzlich hat jeder einkommensschwache Einwohner (sowohl Mieter als auch Eigentümer) einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Erfüllt er die rechtlichen Voraussetzungen, dann wird ihm Wohngeld gewährt. Das Wohngeld für Mieter heißt Mietzuschuss, während das Wohngeld für Eigentümer als Lastenzuschuss bezeichnet wird.

Ziel:

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Wer bekommt Wohngeld?

Die Höhe des Wohngeldes hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete/Belastung

Mietenstufe für Friedrichshafen

Die Mietenstufen dienen zur Orientierung der Miethöhe und sind untergliedert in die **Mietenstufe I** (günstigste Mietenstufe) bis **Mietenstufe VI** (teuerste Mietenstufe).

Durch die Wohngeldreform 2016 erfolgte eine Erhöhung der Wohngeldtabellenwerte und damit eine Anpassung an die Mieten- und Einkommensentwicklung. Ebenso wurden die regional gestaffelten Miethöchstbeträge erhöht und die Mietenstufen neu festgelegt.

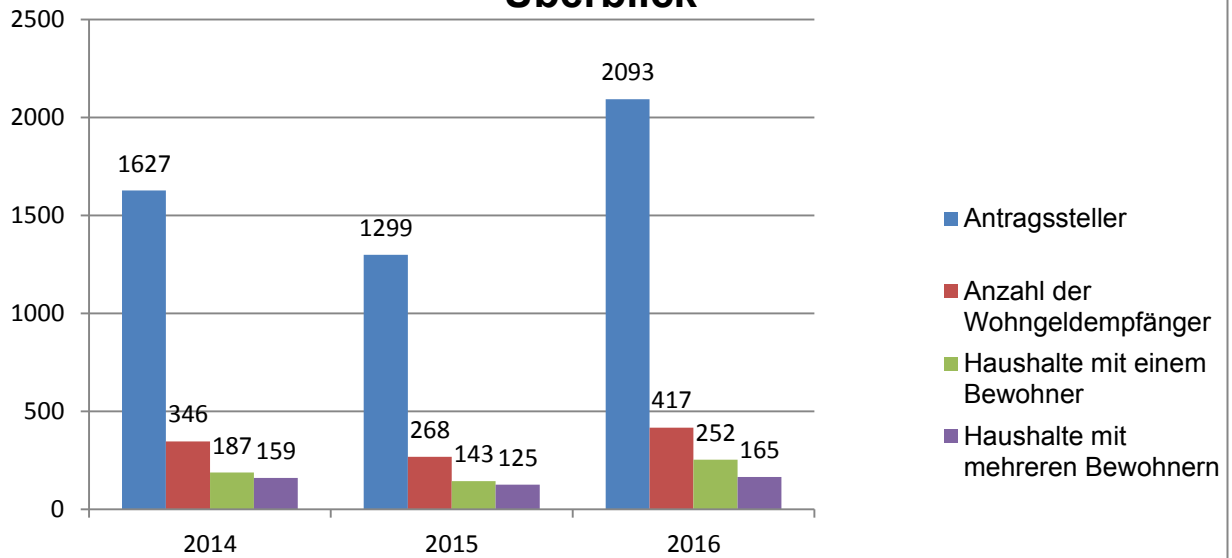
Nach der Reform wurde die Stadt Friedrichshafen der **Mietenstufe V** (davor Mietenstufe IV) zugeordnet.

	Mietenstufe III	Mietenstufe IV	Mietenstufe V	Mietenstufe VI
Stadt	Wangen	Lindau	Friedrichshafen	Konstanz
	Tuttlingen	Überlingen	Ravensburg	Stuttgart
	Offenburg	Singen	Böblingen	München
	Heidenheim	Ulm	Esslingen	Tübingen

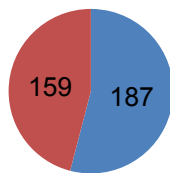
Anträge können beim Amt für Soziales der Stadt Friedrichshafen gestellt werden.

Die Entwicklung des Produkts Wohngeld:

Wohngeldzahlen der letzten 3 Jahre im Überblick

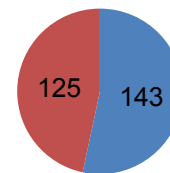


Anteil Wohngeldempfänger 2015: 268



- Haushalte mit einem Bewohner
- Haushalte mit mehreren Bewohnern

Anteil Wohngeldempfänger 2016: 417



- Haushalte mit einem Bewohner
- Haushalte mit mehreren Bewohnern

Anmerkung:

Jahr	2014	2015	2016
Anzahl der Wohngeldempfänger, die als Einzelperson im Pflegeheim leben	64	28	82

Mit 2093 Antragsstellern im Jahr 2016 und 417 tatsächlichen Empfängern, denen Wohngeld tatsächlich zusteht zeigt sich, dass viele Menschen in Friedrichshafen einen Unterstützungsbedarf bei den Wohnkosten haben.

5. Blick in die Zukunft

Durch die freiwilligen Leistungen der Zeppelin-Stiftung, die Leistungen der Barbara-Mügel-Stiftung und die bestehenden gesetzlichen Leistungen ist es möglich, die Einwohner in Friedrichshafen, die aus den unterschiedlichsten Gründen (Krankheit, geringe Rente, Arbeitsunfähigkeit...) mit einem niedrigen Einkommen auskommen müssen in besonderem Maße finanziell zu unterstützen.

Perspektivisch werden die Bedarfe durch die zunehmende Vereinzelung der Haushalte und dem demographischen Wandel vermutlich noch weiter steigen.

Gerade die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit niedrigem Einkommen wird eine Aufgabe sein, um diesem Personenkreis auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen zu können. Das Wohnbauprogramm der Stadt und bestehende Förderprogramme unterstützen das.

Aufgrund der Erfahrungen des Amtes für Soziales bedarf es einer detaillierten Analyse und damit verbunden auch einer Anpassung der bestehenden Richtlinien, um die Menschen in Friedrichshafen in ihren sich verändernden Lebenssituationen bedarfsgerecht unterstützen zu können.

Folgende Richtlinien sollten bis 30.08.2018 überarbeitet werden:

1. Richtlinien zur Förderung von Familienferienaufenthalten für kinderreiche Familien (letzte Änderung 1999)
2. Richtlinien über die Förderung von Schülerferienaufenthalten (letzte Änderung 1999)
3. Richtlinien über die Zuschussung von Seniorenausfahrten und der Seniorennachmittage (letzte Änderung 2005)
4. Weihnachtsbeihilfe für Heimbewohner (letzte Erhöhung 1983)

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen und Vergünstigungen für kinderreiche Familien und für Personen mit niedrigem Einkommen wurden in den letzten Jahren fortlaufend überarbeitet, der Zuschuss wurde letztmals im Jahr 2014 an die gestiegenen Energiebedarfskosten angepasst.

Des Weiteren ist es wichtig, die Stiftungsleistungen fortlaufend und regelmäßig zu bewerben und die Zielgruppen nochmals über verschiedene Medien anzusprechen.

Eine regelmäßige Evaluation hinsichtlich des Erfolgs der bestehenden und geplanten Maßnahmen wird vorgesehen, damit im Bedarfsfall nochmals zeitnah Anpassungen oder Änderungen der überarbeiteten Richtlinien möglich sind.

06.11.2017 Simone Kegelmann und Team